

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4459

des Abgeordneten Axel Vogel (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 6/10912

Mängel im Verfahrensablauf der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Das Verfahren der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz läuft seit dem Jahr 1991 und betraf ursprünglich nur eine sehr kleine Fläche von unter einem Hektar. Im Jahr 1999 wurde das Verfahren dann auf eine Fläche von 370 Hektar ausgedehnt und mit einem weiteren Änderungsbeschluss seit 2014 schließlich auf eine Fläche von 2400 Hektar. Es läuft unter der Verf.-Nr.: 5-001-X. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft hat am 03.02.2015 per Erlass geregelt, wie Grundstückeigentümer in diesen Verfahren zu beteiligen sind sowie der Vorstand zu bilden und die Teilnehmersammlung zu organisieren ist. Darin wird u.a. festgelegt, dass die infrage kommenden Grundstückseigentümer mit einem persönlichen Anschreiben zur Aufklärungsversammlung einzuladen sind. Aufgrund der Nichteinhaltung dieses Erlasses, mangelnder Transparenz sowie weiterer Formfehler im Verfahren gibt es mittlerweile deutliche Kritik am Ablauf des Verfahrens.

Frage 1: Warum wurde bei der Zusammensetzung des Vorstandes nicht darauf geachtet die vorherrschende Stellung eines landwirtschaftlichen Betriebes zu vermeiden?

zu Frage 1: Die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Vehlefanz ist Ergebnis einer demokratischen Wahl nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (§ 21 FlurbG) und des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (§ 5 Abs. 2 und 3 BbgLEG). Die Einflussnahme der Flurbereinigungsbehörde auf das Wahlergebnis beschränkt sich auf die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder (§ 21 Abs. 1 Satz 2 FlurbG) und die gruppenmäßige Zusammensetzung, mit der die Vertretung kommunalen und landwirtschaftlichen Sachverständes im Vorstand gewährleistet werden soll (§ 5 Abs. 2 BbgLEG). Auf dieser Grundlage wurden zwei Landwirte für die landwirtschaftliche Interessengruppe in den Vorstand gewählt.

Frage 2: Warum wurden die Beteiligten bei der Einladung zur Aufklärungsversammlung am 23.01.2014 nicht, wie gefordert und wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 4099 geschildert, zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung persönlich eingeladen?

zu Frage 2: Zur Aufklärungsversammlung am 23.01.2014 wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des FlurbG durch öffentliche Bekanntmachung geladen. Erst mit dem Erlass vom 02.03.2015 verfasste die oberste Flurbereinigungsbehörde weitergehen-

Eingegangen: 18.04.2019 / Ausgegeben: 23.04.2019

de verpflichtende Bestimmungen zur Ladung von Aufklärungsveranstaltungen (Durchführung zusätzlicher Informationsveranstaltungen, persönliche Einladungen an die Teilnehmer).

Frage 3: Warum wurde zur Aufklärungsversammlung am 23.01.2014 nicht das Interesse der Grundstückseigentümer an dem geplanten Flurbereinigungsverfahren abgefragt?

zu Frage 3: Im Rahmen der Aufklärungsversammlung wurde umfassend über Ziele und Durchführung des Verfahrens bis hin zu den erwarteten Auswirkungen und Kosten für die betroffenen Eigentümer informiert. Auf der Grundlage der Diskussion und von Redebeiträgen kam die obere Flurbereinigungsbehörde zu der Einschätzung, dass überwiegend Interesse an dem Verfahren bzw. Akzeptanz für ein solches Verfahren unter den Beteiligten gegeben ist. Die Entscheidung über die Durchführung eines Verfahrens obliegt grundsätzlich dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) als obere Flurbereinigungsbehörde und ist im vorliegenden Fall unter Würdigung der bestehenden Konflikte, der Erfolgsaussichten einer bodenordnerischen Lösung sowie unter Berücksichtigung der wohlverstandenen Interessen der Teilnehmer sachgerecht getroffen worden.

Frage 4: In der Vergangenheit gab es Unregelmäßigkeiten im Ablauf der Teilnehmersammlung, beispielsweise wurde nicht darauf geachtet, in der Tagesordnung die „Bestätigung der Niederschrift“ oder „Einwendungen und Ergänzungen zur Tagesordnung“ abzufragen. Welche Auswirkungen haben diese Unterlassungen auf die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Versammlungen?

Frage 5: Welche Auswirkungen haben die zuvor genannten Unregelmäßigkeiten auf den weiteren Verfahrensverlauf?

zu Frage 4 und 5: Der Umstand, dass in der Tagesordnung nicht die „Bestätigung der Niederschrift“ oder „Einwendungen und Ergänzungen zur Tagesordnung“ abgefragt wurden, hat keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Versammlungen. Die Niederschriften von den Teilnehmersammlungen wie auch die verwendeten Präsentationen werden den Teilnehmern des Verfahrens Vehlefanz regelmäßig zugänglich gemacht (öffentliche Auslegung bei der Gemeinde Oberkrämer, Veröffentlichung im Internet). Auswirkungen auf den weiteren Verfahrensverlauf sind nicht zu erwarten.

Frage 6: An welchem Datum wurde die alljährliche vorgeschriebene Teilnehmersammlung seit 2014 jeweils abgehalten?

zu Frage 6: Folgende Teilnehmersammlungen wurden bislang durchgeführt:

- Vorstandswahl 08.09.2014
- Teilnehmersammlung am 07.12.2015
- Teilnehmersammlung am 11.12.2017

Von der turnusmäßigen Durchführung der Teilnehmersammlung kann abgewichen werden, wenn der Fortgang des Verfahrens keinen weiteren Informationsbedarf begründet. Zu Teilnehmersammlungen ist aber immer dann einzuladen, wenn anstehende Entscheidungen zu gemeinschaftlichen Belangen, eingetretene Verfahrensfortschritte oder auch die Vorbereitung von Verfahrensschritten, die der Mitwirkung der Teilnehmer bedürfen, dies als zweckmäßig erscheinen lassen.

Frage 7: Ist es zur Verbesserung der Transparenz möglich, den Beteiligten des Verfahrens die Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu ermöglichen und Einsicht in die Unterlagen zu geben?

zu Frage 7: Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, da dies die offene Meinungsbildung innerhalb des Vorstandes beeinträchtigen würde. Insofern sind auch die Protokolle der Vorstandssitzungen nicht öffentlich zugänglich. Die nach außen wirksamen Ergebnisse der Vorstandssitzungen in Form der Beschlüsse des Vorstandes werden aber bei der Gemeinde Oberkrämer hinterlegt. Sie sind für die Beteiligten zugleich abrufbar auf der Internetseite der Gemeinde Oberkrämer und auf der Internetseite des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf). Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, einzelne Teilnehmer zu Vorstandssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuzuziehen, wenn er dadurch Erkenntnisgewinne für den Entscheidungsprozess erwartet. Auch können einzelne Teilnehmer konkrete Anliegen an den Vorstand zwecks Berücksichtigung bei den weiteren Planungen herantragen. Ein Auskunftsrecht der Teilnehmer gegenüber dem Vorstand besteht im Rahmen der Teilnehmersammlung, nicht aber im Rahmen der Vorstandssitzungen.